



Sankt Augustin, 26.1.2016

Laufende Nummer: 3/2016

**Fachbereichsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26. November 2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW Seite 547) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

Kapitel 1 – Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Prüfungsordnungen

- § 1 Aufgaben, Mitglieder und Organe des Fachbereiches
- § 2 Fachbereichsrat
- § 3 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 4 Studienbeirat und seine Aufgaben
- § 5 Ausschüsse und Kommissionen
- § 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation von Fachbereichen
- § 7 Berufungskommissionen
- § 8 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und ihre Vertretung

Kapitel 2 – Sitzungen des Fachbereichsrates

- § 10 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Niederschrift

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

- § 17 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

Kapitel 1

Organe des Fachbereichs, Studienbeirat, Gremien, Einrichtungen, Prüfungsordnungen

§ 1 Aufgaben, Mitglieder und Organe des Fachbereiches

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt der Fachbereich für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte können Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 HG Mitglied des Fachbereichs werden. Mitglieder des Fachbereichs sind des Weiteren Personen, denen die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen wurde.

(4) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan sind nicht stimmberechtigt (§ 28 Abs. 3 HG).

(3) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 HG).

(2) Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 2 HG).

(3) Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 HG).

(4) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit.

§ 4 Studienbeirat und seine Aufgaben

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 4 Lehrenden (in der Regel 3 Mitglieder Professorinnen oder Professoren, 1 Mitglied akademische/r Mitarbeiter/in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben), zur anderen Hälfte aus 4 Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat haben das ausschließliche Recht, Kandidatinnen oder Kandidaten für die Vertretung der Studierenden im Studienbeirat vorzuschlagen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates wählen unter Zugrundelegung des Vorschlages die studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Studienbeirates. Eine ausgewogene Repräsentanz der beiden Standorte ist dabei wünschenswert. Die Wahlfreiheit bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen mit der Konstituierung des Fachbereichsrates.

(5) Der Studienbeirat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen den Vorsitz aus der Gruppe der Lehrenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus allen Mitgliedern des Studienbeirats.

(6) Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den jewei-

ligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums und den Einsetzungszeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates, Dekanin bzw. Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekane können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation von Fachbereichen

(1) Die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien der Hochschule.

(2) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 7 Berufungskommissionen

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zugewiesenen Aufgaben ist für die Studiengänge am Campus Rheinbach ein Prüfungsausschuss in Rheinbach und für die Studiengänge am Campus Sankt Augustin ein Prüfungsausschuss in Sankt Augustin zu bilden. Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Prüfungsorgane der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden immer dann gewählt, wenn sich ein neuer Fachbereichsrat konstituiert hat. Für die Amtszeiten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und ihre Vertretung

Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen für eine Amtszeit von 4 Jahren aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und deren Stellvertretung, die daraufhin von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beginnt mit der Bestellung.

Kapitel 2

Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 10 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich (§ 12 Abs. 2 HG). Von diesem Grundsatz der transparenten Hochschulselbstverwaltung kann der Fachbereichsrat Ausnahmen zulassen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG).

(3) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die/der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Email zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.

(5) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.

(6) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(7) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen.

(8) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 11 Sitzungsablauf

(1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die/der Vorsitzende

- es zur Sachlichkeit auffordern,
- im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und
- ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Die/der Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall ausschließen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(3) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- selbst Beteiligte,
- Angehörige einer/eines Beteiligten,
- Vertreter/in einer/eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit oder
- Angehörige einer Person sind, die eine/einen Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen der Fachbereichsrat.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim abzustimmen ist. Satz 3 gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Die/der Vorsitzende zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(4) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Fachbereichsrates ist erforderlich für:

- die Veränderung, Verlagerung, Einstellung, Neueinrichtung von Studiengängen und
- ein Votum des Fachbereiches hinsichtlich der Einrichtung, Schließung, Eröffnung, Verlagerung von Standorten.

Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 16 Ergebnisprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Ergebnisprotokoll aufgenommen. Die schriftführende Person soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein.

(2) Das Ergebnisprotokoll enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,

- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
- Inhalt der gestellten Anträge und
- Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, ggf. Sondervoten (§ 12 Abs. 3 HG).

(3) Das Ergebnisprotokoll wird durch d. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied unterzeichnet. Ihm wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Ablichtung des Ergebnisprotokolls wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb von 10 Arbeitstagen zugeleitet.

(4) Einwendungen gegen das Ergebnisprotokoll müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

§ 17 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrats beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

(4) Dem Fachbereichsrats wird eine Lesefassung der Fachbereichsordnung mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen im HG NRW zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 26.11.2015.

Sankt Augustin

Professor Dr. Dirk Schreiber

Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften